

## Neues aus dem Recht

# Wartefrist bei Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene verkürzt

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass bereits vor Ablauf einer zweijährigen – statt dreijährigen – Frist das Gesuch um Familiennachzug von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme zu prüfen ist. Dies bedeutet eine Änderung der aktuellen Praxis und Anpassung des Gesetzes.

Text: Ursula Christen, Dozentin FH, und Stefanie Kurt, ordentliche Professorin, Hochschule und Höhere Fachschule für Soziale Arbeit HES-SO Valais-Wallis

Aktuell legt Art. 85 Abs. 7 Ausländer-, Ausländerinnen- und Integrationsgesetz (AIG) fest, dass für vorläufig Aufgenommene ein Familiennachzug für den\*die Ehepartner\*in und minderjährige ledige Kinder frühestens nach drei Jahren möglich ist. Die zuständigen Behörden wenden diese Bestimmung strikt an. Der Status der vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) umfasst einerseits Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, die jedoch aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen nicht weggewiesen werden können, und andererseits Personen, die nach völkerrechtlichen Vorgaben die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, deren Asylgesuch jedoch aufgrund von Asylausschlussgründen (Art. 53 Asylgesetz) abgelehnt wurde (Ausweis F mit Flüchtlingsstatus). Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme, die an die Stelle des Wegweisungsvollzugs tritt.

Nun entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Juli 2021, dass die nationalen Behörden bei einer Wartefrist für einen Familiennachzug von mehr als zwei Jahren jeden Fall einzeln beurteilen müssen.<sup>1</sup> Insbesondere muss geprüft werden, ob eine weitere Verzögerung des Familiennachzugs das Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK) ver-

letzt, wobei die Intensität der Familienbeziehungen, die bereits vollzogene Integration im Aufnahmestaat, das Bestehen unüberwindbarer Hindernisse für ein Leben der Familie im Herkunftsland und das Wohl des Kindes zu berücksichtigen sind.

Gestützt auf diesen EGMR-Entscheid stellte das Bundesverwaltungsgericht im November 2022 klar, dass die Schweizer Praxis zu ändern ist:<sup>2</sup> Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat nun bereits kurz vor Ablauf einer zweijährigen Frist seit der vorläufigen Aufnahme den Einzelfall beim Gesuch um Familiennachzug zu prüfen. Dabei sind die vom EGMR erarbeiteten Kriterien zu berücksichtigen.

Professionelle der Sozialen Arbeit sind angehalten, Klient\*innen mit dem Status der vorläufigen Aufnahme über diese Praxisänderung zu informieren. •

**Hes·so** VALAIS WALLIS

& School of Social Work

#### Fussnoten

1. EGMR, Beschwerde Nr. 6697/18 in Sachen M. A. gegen Dänemark.
2. Bundesverwaltungsgericht, Urteil F-2739/2022 vom 24. November 2022.